

Satzung des Gewerbevereins Rosengarten e.V.

VR 1275

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Gewerbeverein Rosengarten e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer: VR 1275

Der Verein hat den Sitz in 21224 Rosengarten Tötensen, In der Pietsch 17

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke 1.5. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der heimischen Wirtschaft in der Gemeinde Rosengarten. Hierzu zählt die Förderung der Betriebe und der Beschäftigten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen und fördernden Veranstaltungen. Die Pflege der Branchen und die Förderung dieser stehen im Mittelpunkt der Tätigkeiten.

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Beschaffung von Informationen für die Branchen und die Wahrnehmung der Unternehmerinteressen in den politischen Gremien der Gemeinde Rosengarten und des Landkreises Harburg.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Gewerbeverein Rosengarten kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz, geschäftliche Zweig- oder Nebenstelle auf dem Gebiet der Gemeinde Rosengarten unterhält. Mitglied kann auch eine natürliche Person sein, die hier ihren Wohnsitz hat und selbständig oder in leitender Funktion

(Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist, Betriebsleiter o.ä.) tätig war (auch außerhalb der Gemeinde Rosengarten).

Die Anmeldung zur Aufnahme geht an den Vorstand des Gewerbevereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds
- Freiwilligen Austritt des Mitglieds durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres
- Rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichtes über die Eröffnung des Konkursverfahrens
- Streichung von der Mitgliederliste wegen fehlender Beitragszahlung über 2 Jahre trotz Mahnungen kann durch Beschluss des Vorstands das Verfahren abgeschlossen werden.
- Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

- a. Der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied für Protokoll und Kommunikation, dem Vorstandsmitglied für Finanzen besteht. Der Vorstand kann Beisitzer für Sachaufgaben berufen.
- b. Der Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Zeitraum zählt ab dem Datum der Wahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die regelmäßig durch schriftliche Einladung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 5 Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (auch elektronisch möglich) unter der Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Dann ist vor Versammlungsbeginn die neue Tagesordnung der Versammlung vorzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom 1. oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geführt. Das Vorstandsmitglied für Protokoll und Kommunikation führt das Protokoll. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet. Es muss beinhalten den Ort und das Datum, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Abstimmungen werden vom Vorsitzenden durchgeführt. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dem Folge geleistet werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in der Versammlung dieses beschließen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dieses unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe dieses vom Vorstand verlangen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit. Der 1. und 2. Vorsitzenden sind dann die Liquidatoren des Vereins.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Gemeinde Rosengarten zur Verwendung für die weitere Wirtschaftsförderung.

Stand 11.11.2025